Ausgabe 2/2024

GÖD

BV 3 *info*

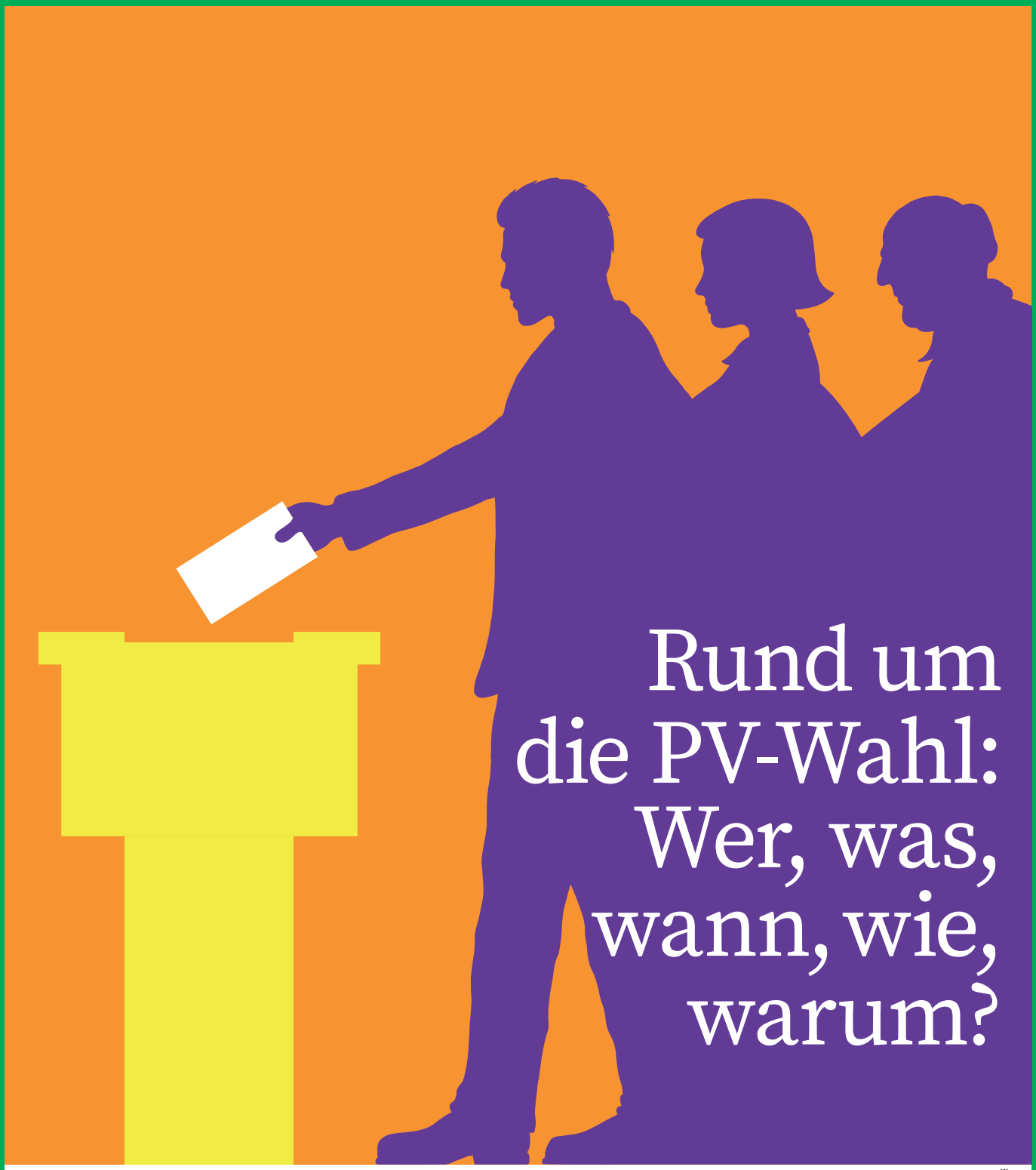

Rund um die PV-Wahl: Wer, was, wann, wie, warum?

+++ VERWALTUNGSPRAKTIKUM ALS CHANCE +++ INTERNATIONALER TAG DES ÖFFENTLICHEN DIENSTES +++

Bundesleitung 3 – Unterrichtsverwaltung • goed-bv3.at

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen!

Zwei Jahre nach dem Gesprächstermin mit Bundesminister ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek mit sämtlichen Mitgliedern des ZA Unterrichtsverwaltung und der BV 3 nützten SQM Mag. Josef Fürst als Vertreter der Schulaufsicht und ich als neue Vorsitzende der BV 3 einen frühsommerlichen Vorstellungstermin zum Austausch über gegenwärtige Themen der Schulverwaltung.

Die Schulverwaltung spielt eine Schlüsselrolle für ein funktionierendes Schulsystem. Die Wichtigkeit einer effizienten Schulverwaltung für einen reibungslosen Ablauf des Schultages steht dabei außer Frage. Mehr denn je brauchen unsere Schulen nicht nur gut ausgebildete Lehrerinnen und Lehrer, sondern auch Unterstützung durch u. a. ausreichendes administratives Personal, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie Schulärztinnen und Schulärzte.

Die Besonderheit des Aufbaus, der Organisation und die große Verantwortung der Schulverwaltung wurden dabei erneut verdeutlicht, zumal der Bereich der Schulverwaltung einen breiten Mix an Berufsgruppen umfasst. Diese reichen u. a. vom Schulwart, von der Schulwartin, über die Schulsekretärin/den Schulsekretär bzw. Schulqualitätsmanagerinnen und Schulqualitätsmanager bis zu Juristinnen und Juristen in den Schulbehörden.

In diesem Kontext hat auch der Dienstgeber erkannt, wie wichtig es ist, ein attraktiver Arbeitgeber zu sein. Raschere Nachbesetzungen, Beseitigung von Unterbesetzungen bei klaren Parametern, höhere Einstiegsgehälter, Ausbau des Homeoffice sowie zuletzt respektable Gehaltserhöhungen aufgrund der guten Verhandlungen der GÖD konnten erreicht werden.

Zwecks Weiterentwicklung der Arbeitsbedingungen treten wir standhaft für eine Aufstockung bzw. bessere Bewertung des Schulverwaltungspersonals an Schulen wie den Schulbehörden ein. Im Fokus des Austauschs standen daher die Wichtigkeit eines guten Arbeitsklimas, das Gewinnen von qualifiziertem neuen Personal, die langjährige Forderung nach einer besseren Bezahlung des Verwaltungspersonals, u.a. der Schulwartinnen und Schulwarte, und die Übernahme der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen auf Bundesplanstellen. Um qualifiziertes Personal zu finden, muss die Bezahlung auch adäquat sein!

Das Gespräch verlief in einem positiven und konstruktiven Klima. Wir wurden mit unseren Anliegen ernst genommen und treten weiter für eine sukzessive Verbesserung der Bedingungen für das Verwaltungspersonal im Bildungsbereich ein.

Mit kollegialen Grüßen

Mag.ª Simone Gartner-Springer,
Vorsitzende und Pressereferentin der BV 3

Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe: 19. 9. 2024. *Beiträge bitte an die E-Mail-Adresse* ***office.bv3@goed.at*** *mit dem Betreff „BV 3 info“ samt Artikelbezeichnung senden. Es wird ersucht, die Beiträge mit Überschrift abzufassen und nach dem Beitrag den vollständigen Namen der Autorin bzw. des Autors sowie – soweit vorhanden – ein Digitalfoto anzufügen. Für den Fall der Beifügung von Fotos ist der Name der Fotografin bzw. des Fotografen anzugeben und deren Zustimmung zur Veröffentlichung einzuholen.*

IMPRESSUM
Herausgeber und Medieninhaber: GÖD Wirtschaftsbetriebe GmbH, Teinfaltstraße 7, 1010 Wien. Chefredaktion und für den Inhalt verantwortlich: Mag.ª Simone Gartner-Springer, 1010 Wien, Schenkenstraße 4, E-Mail: bv3@goed.at. Sekretariat: Nadine Förster, Tel.: 01-53454-245. Redaktion, Produktion: Modern Times Media Verlagsges.m.b.H., Lagergasse 6/2/35, 1030 Wien, Tel.: 01/513 15 50. Hersteller: Druckerei Berger, 3580 Horn, Wiener Straße 80. Verlagsort: Wien. Herstellungsort: Horn. DVR-Nr.: 0046655. Die in der Zeitschrift „BV 3 *info*“ wiedergegebenen Artikel entsprechen nicht notwendigerweise der Meinung der Redaktion und der Herausgeber. Jede:r Autor:in trägt die Verantwortung für seinen/ihren Beitrag. Es ist nicht die Absicht der Redaktion, die Übereinstimmung aller Mitarbeiter:innen zu erzielen. Änderungen auch namentlich gezeichneter Artikel sind vorbehalten. Wir bitten um Verständnis, dass manche Autorinnen und Autoren die leichte Lesbarkeit einer geschlechtsneutralen Formulierung vorziehen. Unverlangt eingereichte Manuskripte werden nicht retourniert. © GÖD – Gewerkschaft Öffentlicher Dienst. Text und Design des vorliegenden Druckwerks sind urheberrechtlich geschützt. Jeder Missbrauch wird geahndet.

FOTOS: BEIGESTELLT

Wieder Wahl

Der Öffentliche Dienst wählt am 27. und 28. November 2024.

Claudia Biegler, MA GÖD Bereichsleiterin Familie, Schulungsreferentin in der GÖD BV 3

Wieder sind fünf Jahre vergangen – und die nächste Wahl in diesem Superwahljahr, die Bundespersonalvertretungswahl am 27. und 28. November 2024, steht ins Haus. Beim letzten Urnengang 2019 waren in der Unterrichtsverwaltung 7.500 Kolleg:innen wahlberechtigt, heuer werden annähernd gleichviele Bedienstete ihre Stimme abgeben können. 2009 waren wir noch 9.200 Bedienstete. Die Nicht-Nachbesetzungen, zum Beispiel im Bereich der Reinigungskräfte, haben die Unterrichtsverwaltung aber radikal dezimiert. Harte Zeiten für die Sekretärin, den Schulwart, den Koch, die Reinigungsdame, die Sachbearbeiterin, die Schulärztin kennzeichneten die vergangenen Jahre. Weniger Personal bei mehr Aufwand führte in vielen Bereichen zu dramatischen Engpässen. Nur durch permanente Intervention auf Ministerebene, Dienstgeberverhandlungen, das Organisieren medialer Aufmerksamkeit, politische Fürbitten und konsequente Status-Quo-Information unserer Bediensteten gelang es, die Situation zu entschärfen.

[1] § 15 Abs. 4 PVG: Aktives Wahlrecht – Wer hat das Recht zu wählen? Bedienstete und Lehrlinge, die am Tag der Wahlausschreibung (9. 10. 2024) mindestens drei Wochen Bundesbedienstete des Dienststandes sind (18. 9. 2024) und am Tag der Wahlausübung (27. oder 28. 11. 2024) in einem aktiven Bundesdienstverhältnis stehen. Unerheblich sind die Staatszugehörigkeit und das Alter. Pensionisten dürfen nicht wählen, auch wenn sie am Stichtag noch in einem aktiven Dienstverhältnis stehen.

[2] § 15 Abs. 5 und 6 PVG: Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, österreichische Staatsbürger sind oder die Staatsangehörigkeit eines Landes besitzen, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern, mindestens sechs Monate (das ist der 9. 4. 2024) ein Bundesdienstverhältnis haben. Die Rechtsgrundlage für das Dienstverhältnis zum Bund (BDG, VBG, ABGB u. a.) ist für das Wahlrecht unerheblich (d. h. auch Personen mit freien Dienstverträgen zum Bund, Ersatzkräfte und Schulärzte mit Arbeitsverhältnis zum Bund; Nicht: Leiharbeitskräfte, Verwaltungspraktikanten).

WER wählt: Alle Bundesbediensteten im Öffentlichen Dienst mit aktivem Wahlrecht[1], wählen am 27. und 28. November 2024 ihre jeweilige Personalvertretung.

Das Bundespersonalvertretungsgesetz sieht folgende Möglichkeiten vor, **WAS** gewählt werden kann:

Organ	Anzahl Bedienstete	Mandate im Organ
Zentralausschüsse (§ 13 BPVG)	weniger als 2.000	4 Mitglieder
	2.000–2.999	5 Mitglieder
	3.000–3.999	6 Mitglieder
	4.000–5.999	7 Mitglieder
	6.000–7.999	8 Mitglieder
	8.000–9.999 usw.	**9 Mitglieder***
Fachausschüsse (§ 11 BPVG)	weniger als 500	4 Mitglieder
	500–999	5 Mitglieder
	1.000–1.499	6 Mitglieder
	1.500–1.999 usw.	7 Mitglieder
Dienststellenausschüsse (§ 8 BPVG)	mindestens 20–50	3 Mitglieder
	51–100	4 Mitglieder
	101–200	5 Mitglieder
	201–300	6 Mitglieder
	301–400 usw.	7 Mitglieder
Vertrauenspersonen (§ 30 BPVG)	mindestens 5–9	1 Vertrauensperson
	10–19	2 Vertrauenspersonen

* Derzeit sind in unserem Zentralausschuss für die beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und den nachgeordneten Dienststellen verwendeten Bundesbediensteten 8 Mandate vergeben.

WEN man wählen kann, das regelt das passive Wahlrecht.[2] Zum Wahlkreis unseres Zentralaus-

ILLUSTRATIONEN: ISTOCK, FOTO: BEIGESTELLT

schusses gehören alle Verwaltungsbediensteten des BMBWF[3], Bildungsdirektionen, Pädagogische Hochschulen, Bundesinstitut für Erwachsenenbildung (bifeb), Bundesinstitut für Sozialpädagogik Baden (bisop), Bundesschullandheime und ZSSW, Institut des Bundes für Qualitätssicherung im österreichischen Schulwesen (IQS), Zentrallehranstalten, AHS (Allgemein Bildende Höhere Schulen), BMHS (Berufsbildende Höhere und Mittlere Schulen), BSH (Bundesschülerheime), BBI/BIG (Bundesblindenerziehungs- und Bundesgehörloseninstitut), BSPA (Bundessportakademien), Schulärztinnen und Schulärzte, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, Schulqualitätsmanagerinnen und Schulqualitätsmanager und Verwaltungsassistentinnen und Verwaltungsassistenten.
Voraussetzung einer Wahl ist das Einbringen eines Wahlvorschlages[4] vier Wochen vor Wahltermin beim zuständigen Wahlausschuss.[5]

WANN die Bestellung eines Wahlausschusses erfolgt, regelt der Wahlkalender bzw. regeln die zuständigen Personalvertretungsorgane. Spätestens Anfang September 2024 hat die Kundmachung der Namen der Wahlausschuss- (DWA-, FWA-, ZWA-)Mitglieder durch Anschlag an die Amtstafel zu erfolgen. Mitglieder in einem Zentral-, Fach-, oder Dienststellenwahlausschuss haben die gleiche Rechtsstellung wie ein gewähltes Personalvertretungsmitglied, und zwar bis zur nächsten PV-Wahl.

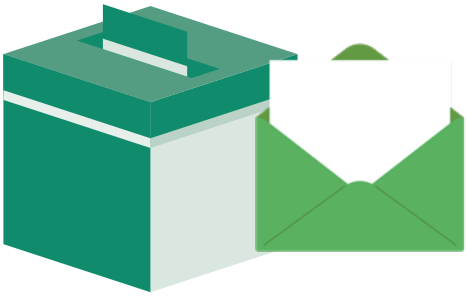

WIE erfolgt die Stimmabgabe? Grundsätzlich persönlich, oder man beantragt zum Beispiel beim Dienststellenwahlausschuss (DWA) die Zulassung zur Briefwahl. Die Stimmabgabe ist immer geheim, die Wahrung des Wahlgeheimnisses ist Bedingung.

Wobei letztendlich **WARUM** überhaupt gewählt werden soll im Mittelpunkt steht. Tatsache ist, dass die Personalvertretung viele Rechte besitzt und dadurch im Vorfeld von gesetzlichen Entscheidungen bereits Veränderungen bewirken kann. Dazu zählen: Einspruch in vielen Bereichen zu erheben, Mitwirkung[6] bei wichtigen Entscheidungen oder das Einvernehmen herstellen. Die Bediensteten können die Personalvertretungsorgane vor Ort um Rat und Unterstützung in dienst- und besoldungsrechtlichen Fragen ersuchen. Die Qualität der künftigen Arbeitsbedingungen wird sicher auch durch den Wahlgang am 27./28. November 2024 beeinflusst werden. Zu einer effizienten Personalvertretung kann jede Kollegin und jeder Kollege beitragen, denn: Je breiter die demokratische Legitimierung, desto stärker die Vertretung.

[3] Quelle: bmbwf.gv.at/.

[4] § 20 Abs. 3 PVG, § 9 PVWO: Die Vorschläge jener Bediensteten, die sich um die Wahl als Personalvertreter bewerben (Wahlvorschläge), müssen spätestens fünf Wochen vor dem (ersten) Wahltag (23. 10. 2024) schriftlich beim zuständigen Wahlausschuss eingebracht werden. Der Wahlvorschlag muss eine unverwechselbare Bezeichnung einer Wählergruppe aufweisen. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 1 % der Wahlberechtigten – mindestens von zwei und höchstens von 100 Wahlberechtigten – unterschrieben (unterstützt) sein.

[5] §§ 16–18 PVG, § 1 PVWO – Wahlausschüsse: DWA: 20–300 Bedienstete: 3 Mitglieder; 310–1.000 Bed.: 5 Mitglieder; FWA: weniger 1.000: 3 Mitglieder, 1.000–2.000 Bed.: 5 Mitglieder; mehr als 2.000 Bed.: 7 Mitglieder; ZWA: weniger 4.000: 5 Mitglieder, 4.000–8.000 Bed.: 7 Mitglieder usw.

[6] § 9 PVG (1) die Mitwirkung, (2) das Einvernehmen herstellen, (3) schriftlich mitteilen, (5) Einvernehmen nach Abs 2 lit g, (6) Durchführung und Überwachung der Einhaltung von Vorschriften und Anordnung über den Dienstnehmerschutz .

ILLUSTRATIONEN: ISTOCK

WAHLKALENDER

Bundes-Personalvertretungswahlen 2024

GÖD

spätestens Anfang September	**Bestellung der Wahlausschüsse** (DWA, FWA, ZWA) und Kundmachung der Namen der Wahlausschussmitglieder durch Anschlag an der Amtstafel; danach Konstituierung der Wahlausschüsse	durch DA, FA, ZA
spätestens 9.10.2024	**Wahlausschreibung**	durch ZWA
	Erste Wahlkundmachung	durch Dienststellenleitung
9.10.2024	**Stichtag für die Wahl** relevant für: • passives Wahlrecht: 6 Monate Dienstverhältnis → 9.4.2024 • aktives Wahlrecht: 3 Wochen Dienstverhältnis → 18.9.2024 • Berechnung der Anzahl der Mandate in den Ausschüssen → 9.10.2024 • bei welcher Dienststelle das Wahlrecht ausgeübt wird → 9.10.2024	
spätestens 16.10.2024	**Zweite Wahlkundmachung**	durch DWA
	Zurverfügungstellung des Bedienstetenverzeichnisses	durch Dienststellenleitung
spätestens 23.10.2024	**Auflegung der Wählerliste**	durch DWA
	Einbringung der Wahlvorschläge	beim DWA, FWA, ZWA
spätestens 12.11.2024	**Mitteilung der zugelassenen Wahlvorschläge an den DWA**	durch FWA, ZWA
spätestens 13.11.2024	**Kundmachung der Wahlvorschläge**	durch DWA
	Kundmachung von Wahlzeit und Wahlort	durch DWA
27.11.2024	**Erster Wahltag**	
28.11.2024	**Zweiter Wahltag**	
unmittelbar nach der Wahl	Die Gewählten sind unmittelbar nach Feststellung des Wahlergebnisses von ihrer Wahl zu verständigen.	durch DWA, FWA, ZWA
	Bekanntgabe des Wahlergebnisses (DA, FA und ZA) an die Dienststellenleitung	durch DWA
anschließend	Öffentliche Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel der Dienststelle (Beginn der Frist für allfällige Wahlanfechtung)	durch Dienststellenleitung

Im Rahmen der Bundes-Personalvertretungswahlen 2024 werden sowohl die Dienststellen-, Fach- und Zentralausschüsse als auch die Behindertenvertrauenspersonen an den Dienststellen gem. § 22a BEinstG gewählt.

Gemeinsam für die Anliegen der Kolleginnen und Kollegen

Seit April 2024 darf ich die Anliegen der Pädagogischen Hochschulen in der BV 3 vertreten.

Mein Name ist Ryan Payer, ich bin 34 Jahre alt.
Seit Jänner 2009 bin ich als Vertragsbediensteter beim Bund beschäftigt. Begonnen habe ich als Soldat in der „Truppe“ im Bundesministerium für Landesverteidigung.
Seit Februar 2013 arbeite ich als Schulwart an der Pädagogischen Hochschule Kärnten in den Bereichen der Praxisschulen und der Haustechnik.
In meiner Freizeit engagiere ich mich ehrenamtlich für die Umwelt. Die Erkenntnisse daraus kann ich auch als Schulwart öfters gut gebrauchen.
Durch meine Tätigkeiten in diesen zwei komplett unterschiedlichen Berufssparten konnte ich viel Erfahrung sammeln und dadurch auch sehr unterschiedliche Einblicke in die Aufgabenbereiche im Öffentlichen Dienst gewinnen.
In meiner Zeit beim Bundesheer lernte ich sehr schnell, wie wichtig Zusammenhalt und Unterstützung in einem Team sind. Da ich alle Kolleginnen und Kollegen in der Unterrichtsverwaltung – unabhängig von ihren Standorten und Dienststellen – als ein Team betrachte, ist es aus meiner Sicht sehr wichtig, dass ein gutes Betriebsklima und ein starker Zusammenhalt bestehen.
Es ist für mich von sehr großer Bedeutung, jeder Kollegin und jedem Kollegen auf Augenhöhe zu begegnen, mitzuhelfen, dass Konflikte gelöst werden, und meine Kolleginnen und Kollegen so gut wie möglich zu unterstützen.
Ein gutes faires Betriebsklima in allen Abteilungen zu schaffen und zu halten bedeutet gleichzeitig, geeint für die gemeinsamen Anliegen zu kämpfen und sich als Gruppe stark zu machen, damit wir gemeinsam gute und faire Arbeitsbedingungen erreichen können.
Und so fand ich meinen Weg in die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, wo ich von Anfang an die Werte und den Zusammenhalt, die mir persönlich wichtig sind, als einfaches Mitglied der Unterrichtsverwaltung in der Bundesvertretung 3 erleben durfte.
Im April 2024 wurde ich in die erweiterte Bundesleitung der BV 3 kooptiert. Ich bedanke mich für das in mich gesetzte Vertrauen und freue mich darauf, von meinen Kolleginnen und Kollegen in der BV 3 viel zu lernen und mit dieser Aufgabe zu wachsen.
Wir setzen uns gemeinsam für die Interessen aller Kolleginnen und Kollegen in der Unterrichtsverwaltung ein. Persönlich freue ich mich darauf, mich besonders für die Anliegen der Kolleginnen und Kollegen aus den Verwaltungsbereichen der Pädagogischen Hochschulen einzusetzen und diese auch in der BV 3 zu vertreten.

Ryan Payer ist neu in der erweiterten Bundesleitung 3.

FOTO: DEBORA MULA, BEIGESTELLT

Verwaltungspraktikum (VP) – Eine großartige Möglichkeit!

Mit der Rechtsgrundlage der §§ 36a bis 36d des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (VBG) wurde die Möglichkeit geschaffen, ein Kurzpraktikum (befristet auf maximal drei Monate) oder eine Vorbereitungsausbildung (mindestens sechs Monate bis maximal ein Jahr) im Öffentlichen Dienst zu absolvieren.

Durch dieses Ausbildungsverhältnis wird kein Dienstverhältnis zum Bund gegründet. Jedoch bietet es Interessierten im Bereich der Unterrichtsverwaltung eine einzigartige Möglichkeit, persönliche Eindrücke und Erfahrungen im Rahmen eines Praktikums zu sammeln. Dadurch kann bereits im Vorfeld, für eine eventuelle spätere Aufnahme in den Bundesdienst, die persönliche Eignung und Befähigung für die dauerhafte Verwendung als Vertragsbedienstete oder als Vertragsbediensteter erlangt werden.

AR^in^ Mag.^a^ Andrea Knöbl, Verwaltungs- und Rechnungsführerin Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe Hartberg

Nicht nur für die im Ausbildungsverhältnis stehenden Bediensteten bietet das Praktikum viele Möglichkeiten, sondern auch für uns Verwaltungsbedienstete an den Bundesschulen und Bildungsdirektionen.

Hier kann ich auf meine persönlichen Erfahrungen zurückgreifen und möchte allen Kolleginnen und Kollegen die Aufnahme einer Verwaltungspraktikantin oder eines Verwaltungspraktikanten sehr empfehlen. Seit zehn Jahren bereits schule ich Verwaltungspraktikant:innen im Schulsekretariat.

Ja, es ist anfangs ein zeitlicher Aufwand, der sich dann jedoch lohnt.

Jedes Jahr beginnt eine Ausbildung neu, und trotzdem sage ich aufgrund meiner Erfahrungen wieder „Ja“ zu Verwaltungspraktikant:innen.

Folgende Beweggründe möchte ich hier anführen:

Ich habe die Möglichkeit, eine neue Mitarbeiterin oder einen neuen Mitarbeiter in der Berufsausbildung bzw. Berufsfindung zu fördern.

Ich kann mein Wissen weitergeben und habe eine Ansprechperson, die gewohnte Arbeitsabläufe aus einem anderen Blickwinkel sieht und sich mit neuen Ideen einbringt.

Ich habe eine zusätzliche Arbeitskraft zur Verfügung, die bei Routinetätigkeiten von Beginn an bereits unterstützend mitarbeiten kann.

Bei meiner Abwesenheit (z. B. Fortbildung, Pflegeurlaub oder auch Krankheit) ist es gut zu wissen, dass das Sekretariat besetzt ist. VP können Auskünfte geben, Telefonate entgegennehmen und die Schulleitung administrativ unterstützen.

Bei Schulstandortgemeinschaften bietet sich auch die Mitverwendung von VP für alle Sekretariate an. So können VP unbürokratisch in allen Sekretariaten am Schulstandort eingesetzt werden, wenn Unterstützung im Arbeitsablauf gewünscht wird.

Durch ein Verwaltungspraktikum wird die Möglichkeit geboten, eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter ein Jahr lang kennen zu lernen. Nach diesem Jahr, oder auch schon früher, besteht für diese oder diesen die Chance, auf eine möglicherweise freiwerdende Planstelle in den Bundesdienst übernommen zu werden. VP haben so den Vorteil, über den Arbeitsinhalt und Arbeitsaufwand in einem Schulsekretariat Bescheid zu wissen. Dadurch ergeben sich von Beginn an Erleichterungen im Schulalltag. Persönliche Empfehlungen von den „schulenden“ Kolleginnen und Kollegen für eine Übernahme sind dabei gelebte Praxis.

Ich möchte ALLE Kolleginnen und Kollegen, bei denen sich die Möglichkeit für eine Verwaltungspraktikantin oder einen Verwaltungspraktikanten bietet, ermuntern, sich mir anzuschließen.

Somit kann ein positiver und alltagserleichternder Beitrag im beruflichen Umfeld geleistet werden!

Internationaler Tag des Öffentlichen Dienstes

Am 23. Juni 2024 fand der internationale Tag des Öffentlichen Dienstes statt. Die „Wenn es uns nicht gäbe“-Videokampagne der GÖD zeigt eindrucksvoll, wie unverzichtbar der Öffentliche Dienst ist. Vorsitzender Dr. Eckehard Quin appelliert an die Politik: „Es ist Zeit, die Leistungen des Öffentlichen Dienstes anzuerkennen und seine Zukunft zu sichern. Die GÖD bleibt weiterhin eine starke Stimme für alle Bediensteten im Öffentlichen Dienst.“

DIE GÖD FORDERT BESSERE RAHMENBEDINGUNGEN

Angesichts steigender Anforderungen und der Pensionierungswelle bedarf es einer Rekrutierungsoffensive. „Wir müssen rechtzeitig nachbesetzen, um den Wissenstransfer zu sichern und die Kontinuität unserer qualitätsvollen Dienstleistungen zu gewährleisten“, so Dr. Eckehard Quin.
Ebenso wichtig sind die Modernisierung und weitere Verbesserung dienstrechtlicher Rahmenbedingungen, damit der Öffentliche Dienst im Wettbewerb um die „besten Köpfe“ nicht das Nachsehen hat. Die GÖD fordert daher u. a.:

- bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie bessere Anrechnung von Kindererziehungszeiten,
- verbesserte Pflegefreistellung,
- verbesserten Arbeitnehmer:innenschutz und erweiterte Gesundheitsprävention am Arbeitsplatz sowie
- die Schaffung alternsgerechter Arbeitsplätze für ältere Arbeitnehmer:innen und Arbeitszeitmodelle, um der demografischen Entwicklung Rechnung zu tragen.

Warum Urlaub so wichtig ist …

Erhöhter Stress, innere Unruhe, Schlafstörungen, allgemeines Unwohlsein und Konzentrationsschwäche sind Zeichen dafür, dass der Körper eine Auszeit braucht. Dass ein Urlaub gut tut, steht daher außer Frage. Aber wieso ist es so wichtig, ab und zu für Erholung zu sorgen und auf Reisen zu gehen?

Urlaub ist nicht nur Vergnügen, sondern kann auch zahlreiche positive Auswirkungen auf die Gesundheit haben. Durch verschiedene Aktivitäten können sich unser Körper und Geist richtig erholen. Was jedem Einzelnen gefällt, ist dabei ganz individuell. Jedenfalls sind vor allem Bewegung und die Eindrücke aus der Natur gut für das Wohlbefinden. Urlaub ermöglicht, aus dem Alltag zu entfliehen und neue Erfahrungen zu sammeln. Im Urlaub kann man neue Menschen kennenlernen oder die Kultur und Gastronomie anderer Orte erleben. Zudem wird man durch das Reisen dazu gezwungen, aus seiner Komfortzone auszutreten. Man wird offener, erweitert seinen Horizont und kann innere Anspannung durch Entspannung ausgleichen.

In diesem Sinne wünschen die Mitglieder der Bundesleitung 3 einen erholsamen Urlaub und Sommer!

FOTO: ISTOCK

Telefonische Adressenberichtigung: 01/534 54-139
Österreichische Post AG • MZ 03Z035302 M • GÖD, Teinfaltstraße 7, 1010 Wien • nicht retournieren

Name

Straße Nr.

Postleitzahl Ort